

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 43/44. Jg.

23. Okt. 1931

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit Graph. Technik 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.- Mk.

Redaktion:

Hans Renner, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktions-
schluß: Montag. Fernruf: B 2, Lütow 5583.
Verlag: Johannes Haß, Berlin W 9, - Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk. bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Renner, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastr. 8-9.

Der Kampf um die 40-Stundenwoche

Seit wir eine Geschichte der Menschheit haben, ist keine Epoche für die unteren Schichten so bedeutungsvoll, wie der Kampf der Gewerkschaften um die Verkürzung der Arbeitszeit. Selten sind einem Ziele, welches in ideeller Hinsicht an erster Stelle der Arbeiterforderungen steht, so viel Begeisterung entgegengebracht und so viele Opfer gebracht worden. Verringerte Arbeitszeit bedeutet die Möglichkeit, Bildungsarbeit am Menschen zu leisten. Es ist in früherer Zeit von den Gegnern der Gewerkschaften darauf hingewiesen worden, daß durch Kürzung der Arbeitszeit der Markt nicht in genügender Weise beliefert werden könnte. Wohl gab es damals bereits einsichtsvolle Unternehmer, die der Auffassung waren, daß bei richtiger Betriebsführung eine größere Produktivität bei kürzerer Arbeitszeit zu erreichen wäre. Nachdem wir jedoch die Rationalisierungskonjunktur durchlebt haben, wobei wir sehen müssen, daß bei dem Wettlauf zwischen Wirtschaft und Technik die erstere unterlegen ist, ist es ein Gebot der Selbstverständlichkeit, daß bei der immensen Steigerung der Produktionskapazität nur eine Verkürzung der Arbeitszeit der Weg sein kann, um möglichst viele Unbeschäftigte in Arbeit zu bringen. Das sind Gedankengänge, die heute selbst jedem nicht geschulten Volkswirtschaftler überzeugend sind und die eigentlich nach den Erfahrungen der letzten Jahre inzwischen Gemeingut aller geworden sein sollten.

Den Kollegen ist durch Nr. 27 unserer „Gr. Pr.“ Mitteilung gemacht worden, wie die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium über die 40-Stundenwoche verlaufen sind. Das Reichsarbeitsministerium ist jetzt erneut an die wirtschaftlichen Verbände im Vervielfältigungsgewerbe herangetreten und hatte für den 14. Oktober eine Verhandlung zur Einführung der 40-Stundenwoche angesetzt. Ein vorläufiger Referentenentwurf war der Einladung beigegeben, so daß die einzelnen Verbände Gelegenheit hatten, die Maßnahmen der Regierung zu durchdenken. Da alle graphischen Verbände von dieser Regelung betroffen werden sollen, kamen die Vertreter dieser Organisationen in einer Sitzung des Graphischen Bundes zusammen, um über die neu geschaffene Situation zu beraten. Einmütigkeit bestand darüber, daß die Durchführung des Entwurfes des Ministeriums keine Hilfe für die Arbeitslosen bringen würde, und deshalb wurde beschlossen, einen Gegenentwurf einzureichen. Wir bringen im folgenden den Kollegen diese beiden Entwürfe zur Kenntnis, um damit zu sagen, daß wir wohl bereit sind, an der Einführung der 40-Stundenwoche mitzuarbeiten, auch dafür Opfer auf uns zu nehmen, daß dafür jedoch die Gewähr geboten werden muß, daß eine Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt.

Vorläufiger Referentenentwurf einer Verordnung zur Einschränkung der Arbeitszeit im Vervielfältigungsgewerbe.

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/297) dritter Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 verordnet die Reichsregierung zum Zwecke der Entlastung des Arbeitsmarktes mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Das Vervielfältigungsgewerbe im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsdruckereien, die Offset-, Stein-, Licht-, Tief-, Kupfer-, Bromsilber- und Kunst-druckereien, die Notendruckereien und Notenstereocheren, die Schriftgießereien, die Messinglinien-fabriken, die chemographischen und galvanogra-phischen Anstalten.

2. Die Verordnung gilt auch für die nach der Art der Arbeit dem Vervielfältigungsgewerbe zu-zurechnenden selbständigen Abteilungen anderer Betriebe und für die entsprechenden Betriebe und Abteilungen von Betrieben oder Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden.

3. Die Verordnung gilt nicht für Betriebe und selbständige Abteilungen von Betrieben und Ver-waltungen, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter und hinsichtlich der Angestellten nicht für Betriebe und selbständige Abteilungen von Be-trieben und Verwaltungen, in denen weniger als zehn Angestellte beschäftigt werden.

§ 2.

Regelmäßige Arbeitszeit.

Im Vervielfältigungsgewerbe darf die regelmä-ßige werktägliche Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vierzig Stunden wöchentlich nicht über-schreiten.

§ 3.

Genehmigung von Mehrarbeit.

Mehrarbeit von Arbeitern und Angestellten auf Grund der Paragraphen 2 oder 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) be-darf der Genehmigung der im § 6 Abs. 1 der Ver-ordnung bezeichneten Behörden.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Soweit die Vorschrift des § 2 für einzelne Betriebe, Betriebsabteilungen oder bestimmte Gruppen von Arbeitern einzelner Betriebe nicht durchführbar erscheint, kann der Gewerbeauf-sichtsbeamte eine über vierzig Stunden hinausge-hende Arbeitszeit widerruflich zulassen.

2. Für die Zulassung von Ausnahmen für öf-fentliche Betriebe und Verwaltungen gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 2 und 3 der Durchföhrungsbestimmungen zur Einschränkung der Ar-beitszeit vom 30. September 1931 (Reichsgesetz-blatt I S. 521) entsprechend.

§ 5.

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Entwurf des Graphischen Bundes.

Entwurf

einer Verordnung zur Einschränkung der Arbeitszeit im Vervielfältigungsgewerbe.

Auf Grund der zweiten Verordnung des Reichs-präsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279/297) Dritter Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 verordnet die Reichsregierung zum Zwecke der Entlastung des Arbeitsmarktes mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Das Vervielfältigungsgewerbe im Sinne die-ser Verordnung umfaßt die Buch-, Zeitschriften-, und Zeitungsdruckereien, die Offset-, Stein-, Licht-, Tief-, Kupfer-, Bromsilber- und Kunst-druckereien, die Notendruckereien und Notenstereocheren, die Schriftgießereien, die Messinglinien-fabriken, die chemographischen und galvanogra-phischen Anstalten.

2. Die Verordnung gilt auch für die nach der Art der Arbeit dem Vervielfältigungsgewerbe zu-zurechnenden selbständigen Abteilungen anderer Betriebe und für die entsprechenden Betriebe und Abteilungen von Betrieben oder Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden.

§ 2.

1. Im Vervielfältigungsgewerbe darf die regel-mäßige werktägliche Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vierzig Stunden wöchentlich nicht über-schreiten.

2. Die Wiedereinstellung Arbeitsloser infolge dieser Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden ist durch folgende Maßnahmen zu bewirken:

Die Arbeitszeit wird bei Aufrechterhaltung der 6tägigen Arbeitswoche für jeden Arbeiter gleich-mäßig auf 5 Arbeitstage verteilt; jeder Arbeiter setzt in jeder Woche 1 Arbeitstag aus; — oder — die Arbeitszeit wird je nach der Beschäftigten-zahl in den Betrieben, Betriebsabteilungen oder Betriebsgruppen in regelmäßigen Zwischenräumen durch wochenweises Aussetzen der einzelnen Ar-beitnehmer entsprechend der im Absatz 1 angeord-neten 40-Stundenwoche gekürzt.

3. Der ausfallende Arbeitslohn ist mit 40 Proz. von den Unternehmern, mit 60 Proz. von den Ar-beltern zu tragen.

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, für den täglichen oder wochenweisen Ausfall an Arbeits-zeit in gleichem Umfang neu einzustellende Ar-beitskräfte zu beschäftigen.

5. Die betriebliche Regelung muß unter Mit-wirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung er-folgen.

§ 3.

Genehmigung von Mehrarbeit.

Mehrarbeit von Arbeitern und Angestellten auf Grund der Paragraphen 2 oder 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) be-darf der Genehmigung der in § 6 Abs. 1 der Ver-ordnung bezeichneten Behörden.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Soweit die Vorschrift des § 2 für einzelne Betriebe, Betriebsabteilungen oder bestimmte Gruppen von Arbeitern einzelner Betriebe nicht durchführbar erscheint, kann der Gewerbeauf-sichtsbeamte eine über vierzig Stunden hinausge-hende Arbeitszeit widerruflich zulassen.

2. Ausnahmen sind grundsätzlich nur dann zu-zulassen, wenn Arbeitskräfte für entsprechende Tätigkeiten nicht zu beschaffen sind.

3. Die über das Maß der in § 2 angeordneten regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit hinausge-henden Mehrstunden sind mit dem Stundenlohn zuzüglich der tariflich festgesetzten Überstunden-aufschläge zu bezahlen.

4. Für die Zulassung von Ausnahmen für öf-fentliche Betriebe und Verwaltungen gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 2 und 3 der Durchföhrungsbestimmungen zur Einschränkung der Ar-beitszeit vom 30. September 1931 (Reichsgesetz-blatt I S. 521) entsprechend.

§ 5.

inkrafttreten.

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Die Verhandlungen am 14. Oktober im Reichsarbeitsministerium wurden vom Ministerialdirektor Dr. Feig geleitet. Einleitend gab er noch einmal kurz die Stellung der Regierung bekannt und betonte die Notwendigkeit der Verhandlung, um die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Verbänden zu diskutieren, gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Verordnung zu untersuchen. Wie aus dem Entwurf des Graphischen Bundes zu ersehen ist, wollen die graphischen Verbände der Einführung der 40-Stundenwoche zustimmen, wenn vor allem die Garantie gegeben wird, daß dann eine Zwangseinstellung arbeitsloser Kollegen eintritt. Die ganze Aktion, welche die Regierung unternimmt, um den Arbeitsmarkt zu entlasten, kann nur von Erfolg begleitet sein, wenn die Regierung nicht auf die Zwangseinstellung verzichtet. Es war also unbedingt notwendig, in den Entwurf hineinzuarbeiten, daß die Einführung von Arbeitslosen in den Produktionsprozeß gewährleistet wird.

Es war weiterhin für uns von Bedeutung, daß sämtliche Betriebe des Gewerbes von dieser Verordnung erfaßt werden, und nicht nur jenen, die über 10 Beschäftigte haben. Bei der beträchtlichen Zahl von Kleinbetrieben im graphischen Gewerbe würde ein großer Teil der Betriebe überhaupt ausgeschaltet und damit die Konkurrenzfähigkeit der Kleinbetriebe gegenüber den anderen noch gesteigert. Es würde sich sehr wohl auch für Kleinbetriebe eine Regelung finden lassen, wenn man durch wochenweises Aussetzen Arbeitslosen Gelegenheit geben würde, zeitweilig in den Betrieb zu kommen.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von unserer Seite die Notwendigkeit eines Lohnausgleiches begründet wurde. Grundsätzlich stehen die Gewerkschaften auf dem Standpunkt, daß eine Milderung der Krise nur durch Erhöhung der Kaufkraft erreicht werden kann. Ohne Schaffung von zusätzlicher Kaufkraft kann eine Belebung des Marktes nicht eintreten. Mit vollem Recht sagten unsere Vertreter, daß die gemeinsame Not des Gewerbes auch gemeinsam getragen werden muß. Es würde eine außerordentliche Härte bedeuten, wenn die Opfer nur auf die Schultern der Gehilfen abgeladen würden. Nach dem erfolgten Lohnabbau in unserem Gewerbe kann gar keine Rede davon sein, daß mit unserer Zustimmung ohne Lohnausgleich eine Einigung über die 40-Stundenwoche möglich ist.

Soll die Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden die Woche überhaupt einen Zweck haben, dann müßte logischerweise die Einschränkung von Überstunden auf das Allermindeste garantiert sein. Es machte sich deshalb auch nötig, für die eventuellen Ausnahmen schärfere Bestimmungen zu fassen. Einigkeit bestand zwischen uns und den Unternehmern darüber, daß eine wirksame Hilfe nur zu erwarten ist, wenn die 40-Stundenwoche durch Gesetz für die Arbeiter und Angestellten aller Gewerbe angeordnet würde. Im Reichsarbeitsministerium wurden unsere Forderungen eingehend begründet und die Notwendigkeit der Erweiterung der Verordnung zwingend dargelegt.

Wenn auch die Unternehmer bei ihrer Beweisführung über die Unmöglichkeit der Einführung der 40-Stundenwoche auf Grund der Verordnung nichts wesentlich neues brachten, waren doch in mancher Beziehung die Äußerungen sehr lehrreich: „Die Geschichte lehrt, daß die Menschen aus der Geschichte nichts lernen.“ Dieser Ausspruch des Philosophen Hegel, dessen Todestag sich bald zum hundertsten Male jährt, fand bei den Verhandlungen seine erneute Bekräftigung. Man sieht das Anschwellen des Arbeitslosenheeres, man praktiziert seit Jahren mit Lohnabbau, die Krise verschärft sich, und immer noch verschließen sich alle Unternehmer den unausbleiblichen und notwendigen

Konsequenzen. Hier muß man sich wirklich fragen: Wissen denn die deutschen Unternehmerverbände, daß es kurz vor 12 Uhr ist? Wissen sie, daß leidenschaftliche Ausbrüche des Elends und der Not unausbleiblich sind, wenn nicht bald die Arbeitslosen sehen, daß ihnen Hilfe zuteil wird? Wissen die Unternehmer aber auch, daß dann die gesamte deutsche Wirtschaft einen Schlag erhält, von dem sie sich nicht wieder erholt? Man sollte annehmen, daß der Ernst der jetzigen Zeit mehr Objektivität im anderen Lager aufkommen läßt. Was soll man mit einer Unternehmerbegründung machen, die dahin ausklingt, daß die Betriebe noch überreichlich mit Arbeitskräften besetzt sind und daß keine Möglichkeit besteht, bei Einführung der 40-Stundenwoche neue Arbeitskräfte einzustellen? Die Unternehmer verstehen es, in allen Tonarten von der Notlage des Gewerbes und ihrer Betriebe zu reden. Vergeblich haben wir erwartet, daß man für die Notlage der Gehilfen ein Verständnis hat. Es wirkt jedoch mehr als eigenartig, wenn man die Einführung der 40-Stundenwoche mit der Begründung ablehnt, daß praktisch keine Möglichkeit bestehen würde, Arbeitslose für die ausfallende Zeit zu erlangen. Dieser Gedankengang, der der Wirklichkeit in jeder Weise ins Gesicht schlägt, wurde von zwei Rednern der Unternehmer vorgetragen. Man sieht daran, wie außerordentlich leicht die Unternehmer mit den heutigen schwerwiegenden Problemen fertig werden.

Ministerialdirektor Dr. Feig entgegnete auf unseren Entwurf, daß nur auf Grund der Notverordnung von Juni verhandelt werden könnte, und daß eine Erweiterung dieser Verordnung nicht in Frage kommen kann. Die Regierung ist der Ansicht, daß auch ohne Zwangseinstellung die durchgeführten Maßnahmen zwangsläufig zur Mehreinstellung führen sollen. Der Lohnausgleich kann in die Verordnung nicht aufgenommen werden, da der Wirtschaft erneute Belastung nicht zugemutet werden könne.

Unter solchen Umständen war eine Einigung nicht zu erzielen. Mit aller Bestimmtheit wurde von den Gehilfenvertretern zum Ausdruck gebracht, unter welchen Voraussetzungen sie bereit wären, der Einführung der 40-Stundenwoche zuzustimmen. Es kann von den Gewerkschaften unmöglich verlangt werden, daß sie sich zu Zugeständnissen bereit erklären, die in ihrer letzten Auswirkung sich nur gegen die Arbeiter richten müssen.

Entwicklung und Ausbau des Arbeitsrechtes

Von Clemens Nörpel.

I.

Die Zeit erweist die Gewerkschaften als das stärkste Bollwerk gegen alle reaktionären Anschläge. Der Ansturm gegen das Tarifvertragsrecht wie überhaupt das kollektive Arbeitsrecht ist deshalb weiter nichts als der Versuch, die Gewerkschaften zu erledigen. Diesem Ansturm der Reaktion können die Forderungen auf Ausbau des Arbeitsrechtes gar nicht oft genug entgegengestellt werden.

Das kollektive Arbeitsrecht ist die der heutigen Entwicklung allein entsprechende rechtliche Ausdrucksform des Selbstbestimmungsrechtes der Arbeiterklasse. Träger des kollektiven Arbeitsrechtes sind die Gewerkschaften. Nur der in ihnen zusammengefaßten Macht der Arbeitskraft kann es gelingen, die Lebensbedingungen aller Arbeiter erträglich zu gestalten und zu sichern und eine andere, gerechtere Wirtschaftsordnung zu erzielen. Das kollektive Arbeitsrecht unterscheidet sich demgemäß grundsätzlich von dem sogenannten Fürsorgerecht. In letzterem kann von einem Selbstbestimmungsrecht der Arbeiterklasse keine Rede sein.

Man will neuerdings Gewerkschaften und Unternehmerkartelle gleichstellen und Bindungen, die für die Unternehmerkartelle durchaus notwendig sind und von den Gewerkschaften gefordert werden, auch letzteren auferlegen. Eine Gleichstellung ist jedoch objektiv ausgeschlossen. Die Unternehmerkartelle wollen den Markt beherrschen, und zwar allein im Interesse des Profits der den Kartellen angehörenden einzelnen Unter-

nehmer, die sich außerdem untereinander bekämpfen und ausschalten, um dadurch die Macht auf immer weniger Unternehmer zusammenzuballen und auf diese Weise den Staat zu beherrschen. Die sich daraus ergebenden Risiken soll jedoch nach wie vor der Staat und damit die Allgemeinheit allein tragen, denn dem Staat soll keineswegs das Recht eingeräumt werden, die Wirtschaft für die Allgemeinheit zu führen und zu leiten. Gerade die gegenwärtigen Vorgänge beweisen dies eindeutig. Demgegenüber ist die Hauptaufgabe der deutschen Gewerkschaften die Gestaltung der Lebensbedingungen von rund 20 Millionen Arbeitern. Von einem Profitstreben kann keine Rede sein, sondern nur von dem Ziel, die gesamten Lebensmöglichkeiten einer großen Volksschicht zu steigern und rechtlich zu sichern, ein Ziel, dessen Verwirklichung gleichermaßen dem Staat und dem Volksganzen dient. Man kann aber auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände nicht gleichstellen, denn erstere haben das geschilderte positive Ziel, letztere aber, wie die geschichtliche Erfahrung beweist, den negativen Zweck, die Verwirklichung dieses Zieles aufzuhalten.

Die heute herrschende Parität im Arbeitsrecht bedeutet Gleichstellung der Wirtschaftsmacht mit der Arbeitskraft, damit aber Gleichstellung der wenigen Unternehmer mit 20 Millionen Arbeitern. Darunter leidet das kollektive Arbeitsrecht. Diese Parität erzwingt das Eingreifen der Behörden auf allen Gebieten. Daher hat der demokratisch parlamentarische Staat eine so große Bedeutung für die Arbeiterklasse.

Eine besondere Eigenart des kollektiven Arbeitsrechtes ist es, daß seine gesetzlichen Regelungen in der Hauptsache nur eine mittelbare Wirkung haben. Das Tarifrecht und das Mitbestimmungsrecht, aber auch das Arbeitszeitrecht usw. werden erst wirksam, wenn es starken Gewerkschaften gelungen ist, materielle Regelungen zu treffen, also Tarifverträge abzuschließen, die Durchführung des Betriebsrätegesetzes durch die Wahl der Betriebsvertretungen zu betreiben. Erst dann werden die Rechtsgrundsätze des kollektiven Arbeitsrechtes unmittelbar wirksam. Das kollektive Arbeitsrecht allein bedeutet daher in seiner gesetzlichen Regelung noch nicht unmittelbar eine Besserung der Lage der Arbeiter. Diese Besserung ergibt sich vielmehr erst aus den materiellen Regelungen durch die Gewerkschaften und kann sich erst aus ihnen ergeben, weil erst dann die gesetzlichen Bestimmungen des kollektiven Arbeitsrechtes Anwendung finden.

Daher kann sich das kollektive Arbeitsrecht in vollem Umfange erst auswirken, wenn einmöglichst geschlossener Wille der gesamten Arbeiterklasse für einheitliche Ziele geweckt worden ist. Das Erstreben individueller gesetzlicher Sonderrechte für einzelne Arbeitnehmerschichten muß sich für die Ausgestaltung des kollektiven Arbeitsrechtes hemmend auswirken. Abgesehen davon, daß es auch nicht Aufgabe eines wirklich demokratischen Staates sein kann, besondere gesetzliche Vorrechte für bestimmte Arbeitnehmerschichten zu schaffen.

Sowohl die gesetzliche Form als auch die Sicherung der Durchführung des kollektiven Arbeitsrechtes ist gegenwärtig noch durchaus unvollkommen. Gewiß ist für die Durchführung der Grundsätze des kollektiven Arbeitsrechtes und der materiellen Rechtsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis nach diesen Grundsätzen die Schaffung einheitlicher Arbeitsgerichtsbehörden als ein großer Fortschritt zu bezeichnen. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbehörden hat jedoch die berechtigten Erwartungen der Arbeiterschaft nur zum Teil erfüllt. Trotzdem hat sich die Kritik an dieser Rechtsprechung in den ihr gezogenen natürlichen Grenzen zu halten. Die Gewerkschaften sind keine Anhänger der Freirechtslehre, sie sind auch keine Anhänger der Rechtsdogmatik in der Form der formaljuristischen bzw. bloßen Buchstabenrechtsprechung. Vielmehr treten die Gewerkschaften für eine soziale Rechtsprechung ein, aber auf dem Boden der vorhandenen Gesetze und geschlossenen Verträge. Diese sind fast ausnahmslos Kompromisse und dementsprechend auslegungsfähig. Es ist daher falsch, die Auffassung über die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbehörden auf abstrakte Formeln zu bringen, etwa von einer arbeitgeberfreundlichen Rechtsprechung oder gar von einer faschistischen Rechtsprechung zu reden. Kritik im einzelnen ist selbstverständlich notwendig.

Als eine bedauerliche Durchbrechung des einheitlichen Aufbaues der Arbeitsgerichtsbehörden ist die zwingend als Aufgabe der Innungen vorgeschriebene Bildung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten zu bezeichnen. Diese gesetzliche Ausnahmeregelung kann nur als ein Rückfall in zünftlerische Ideen angesehen werden.

Im übrigen ist bezüglich der Durchführung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens von den Arbeitsgerichtsbehörden mehr als bisher Wert auf schleunigste Durchführung zu legen. Daß der Weg durch drei Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden bis zu 1½ Jahren dauern kann, ist gerade für die Entscheidung von Arbeitssachen ein unerträglicher Zustand.

VERBAND UND BERUF

Lohnverhandlungen im Steindruckgewerbe

Wie bereits mitgeteilt wurde, hat der Schutzverband das unter Druck des R.A.M. zustande gekommene und bis 31. Oktober gültige Lohnabkommen für das Lithographie- und Steindruckgewerbe gekündigt mit der Begründung, daß eine Revision der Löhne notwendig sei und „ein den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unseres Gewerbes entsprechender erheblicher Lohnabbau vereinbart wird.“ Eine Vereinbarung setzt eine Verhandlung voraus. Diese soll nach der getroffenen Absprache am 26. Oktober gepflogen werden. Entsprechend der grundsätzlichen Stellungnahme des Verbandes, mit dem Tarifkontrahenten vor jeder größeren Differenz Aussprache zu halten, mußte der Verband auch dieser Aussprache Raum geben. Eine Aussicht, „ein den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unseres Gewerbes entsprechenden erheblichen Lohnabbau“ zu vereinbaren, besteht nicht. Denn diese „wirtschaftlichen Notwendigkeiten“ bestreiten die Gehilfen auf das allerentschiedenste. Sie sind vielmehr der Meinung, daß die Lohnabbauerei wirtschaftlicher Wahnwitz ist, weil sie die Wirtschaft noch tiefer in den Sumpf treibt. Aber die „Wirtschaftsführer“ wissen nichts Besseres zur Rettung ihres „göttlichen“ Wirtschaftssystems zu tun als den Lohn abzubauen. Und da es sich beim Kampf um den Lohn um nichts anderes handelt als um die Verteilung des Sozialprodukts, ist der Kampf um den Lohn ein Stück Kampf um die Macht.

In richtiger Erkenntnis, daß die Gehilfenvertreter keinen entsprechenden erheblichen Lohnabbau vereinbaren können und wollen, hat der Schutzverband angeregt, in kleinerer Kommission zu verhandeln. Da notwendigerweise die Verhandlungen ausgehen müssen wie das Hornberger Schießen, wenn der Schutzverband auf seiner Forderung besteht, genügt es auch, wenn nur 6 Verhandlungsteilnehmer auf jeder Seite sitzen. Das Resultat der Verhandlungen kann kein anderes sein als strikte Ablehnung aller Lohnabbauerei durch die Gehilfenvertreter. Wenn keine andern Gründe zu dieser zwingenden Stellungnahme der Gehilfenvertreter vorhanden wären, dann müßte sie schon wegen der anscheinend geplanten grotesken Verfälschung der gewerkschaftlichen Forderung der Vierzig-Stundenwoche eingenommen werden.

Daß der Schutzverband mit seiner Forderung des „erheblichen“ Lohnabbaues auf den stärksten Widerstand der Gehilfenschaft stößt, ist ihm geläufig. Darum sicherte er sich jetzt schon — er hat es demnach sehr eilig — die starke Hilfe des R.A.M. und ersuchte dieses, sich für den 27. Oktober zur Vermittlung bereit zu halten, falls die Verhandlungen am 26. ohne getroffene Vereinbarungen endigen. Wenn die Stellung der Gehilfenschaft auch eben nicht gerade günstig ist, so soll sie dies doch nicht bedrücken. So trübe die Aussichten auf Beschäftigung auch sind: Sie müssen doch auch wieder besser werden! Dann soll das jetzige Handeln des Schutzverbandes uns brauchbares Beispiel sein. Denn solche Tarifmethoden, wie sie vom Schutzverband unter voller Ausnutzung einer prekären Gehilfenlage jetzt praktiziert werden, müssen durch eine konsequente Fortführung in anderer Zeit von der Gehilfenschaft als das erwiesen werden, was sie sind: eine Verbalhornung des Tarifgedankens und des Tarifwesens. Und dabei wird es noch darauf ankommen, den Geschmack an solchen Sachen gründlich zu verderben. Wir leben der guten Hoffnung, daß jetziges Unternehmertum nicht so leicht vergessen wird.

Tarifjuristische Perspektive aus dem Kopfstand

Der immer mehr steigende Widerstand gegen die tarifamtliche Juristerei ist nicht von heute und gestern und auch nicht von ungefähr. Wäre nichts dahinter, dann hätte der letzte Verbandstag nicht die schon längst fälligen Folgerungen gezogen. Es wird niemand erwarten, von den eigenen Schiedsstellen immer recht zu erhalten. Das erwartet auch niemand von den Arbeitsgerichten. Es kann und darf aber erwartet werden, daß bei den eigenen Schiedsstellen dieselben Rechtsgarantien gegeben sind und daß nach denselben Rechtsprinzipien das Recht gesucht wird. Daß sich bezüglich der eigenen Gerichtsbarkeit die Gehilfenschaft unseres Verbandes in dieser Beziehung seit Jahren getäuscht sieht, ist unter Schilderung der in Frage kommenden Fälle an dieser Stelle mehr als einmal belegt worden. Nicht deswegen ist hier Kritik geübt worden, um alltägliche Rechtsstreite zur Diskussion zu stellen und um deswegen zu jammern, daß wir unterlegen sind, sondern deswegen, um zu beweisen, wie durch Urteile eigener Fabrikation der Tarifvertrag im Interesse des einen Partners unzulässig ausgeweitet wurde und wie man in anderen Fällen den Vertragswillen durch Urteile im Laufe der Jahre in das Gegenteil verkehrte. Es soll angesichts des beschränkten Raumes nur daran erinnert werden, was man jetzt bezüglich der angeblichen Berechtigung, die tarifliche Arbeitszeit seitens der Unternehmer ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners zu verändern, in den Chemigraphentarif hineinliest. Wer so mit der Entwicklung der Dinge Schindluder treibt und wer den Vertragswillen nach 22 Jahre vorhergegangenen Achtstundentages so konstruktiv auslegt, der hat sich absichtlich keinerlei Mühe gegeben, die Entwicklung zu erforschen und tut dem gesunden Menschenverstand mit Absicht Gewalt an. Man mag sagen was man will: derartige Kopfstände können bei den Arbeitsgerichten nicht vorkommen, zumal wenn in diesen und anderen Fällen der Vertragswille aller Instanzen durch die vorhandenen Verhandlungsprotokolle und bei anderen Sachen durch Beschlüsse einwandfrei ergründet werden kann. Man rühmte einst den Schiedsgerichten nach, daß sie gegenüber den angeblich formalen Rechtssuchern bei den ordentlichen Gerichten viel eher in der Lage seien, den Willen des „Gesetzgebers“ zu erforschen. Gerade umgekehrt ist es bei unseren Schiedsstellen gekommen und gründlicher konnte auch von anderen Rechtsstellen nicht an dem Vertragswillen vorbeigegangen werden wie es in den an dieser Stelle oft geschilderten Fällen tatsächlich geschehen ist. Wenn sich diese Vorkommnisse noch mit der Unmöglichkeit paaren, Urteile dieser Art durch höhere Instanzen und im Vergleich mit anderen juristischen Ansichten prüfen zu lassen, dann erstarrt die ganze Rechtsprechung, und angesichts des Überhandnehmens der sogenannten „paritätischen“ Urteile in der ersten Instanz wird das ganze Rechtsgeschäft in die Hand eines unparteiischen Richters gelegt, dessen Wille ohne jede Korrekturmöglichkeit Berufsgesetz wird und bleibt. Diese Urteile verstauben dann in den Aktenstränken und unterstehen keinerlei Kritik in der Öffentlichkeit, ganz im Gegensatz zu den Urteilen der Arbeitsgerichte aller Instanzen. Schon nach ungefähr 10 Jahren eigener Gerichtsbarkeit sind wir auf dem Standpunkt angekommen, daß für eine beachtliche Anzahl von tariflichen Streitigkeiten, soweit die Berufung in Frage kommt, nur noch die Benachrichtigung genügt: „Das Reichsschiedsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden usw. usw.“, um die Sache zu begreifen. — Ob das mit der Lebendigkeit, der Beweglichkeit und der Fortentwicklung des Rechtsempfindens etwas zu tun hat, braucht wohl nicht extra beantwortet zu werden. Aus diesem Grunde mit scheint es außerordentlich nützlich zu sein, prinzipielle Urteile der Tarifjustiz an das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen und sie an dieser Stelle zu besprechen und zu durchleuchten. Um der Empfehlung gleich die Tat folgen zu lassen, soll folgender Fall zur Kenntnis gebracht werden:

Tatbestand:

Der Lehrling H. beendete bei der Firma S. & R. sein vierjähriges Lehrverhältnis. Schon vor der Beendigung des Lehrvertrages war die Mutter des H. beim Lehrherrn vorstellig geworden, um sich darüber zu befragen, wie es mit der Weiterbeschäftigung nach der Lehre bestellt sei. Der Lehrherr machte bei dieser Gelegenheit Andeutungen auf Kurzarbeit und zwar in der Art, daß H. in seiner Sparte weniger arbeiten sollte als die anderen Berufsangehörigen des gleichen Gewerbes im gleichen Betriebe. Diese spartenweise Kurzarbeit ist aber untariflich und nur dann zulässig, wenn die tariflichen Kreisvertreter der Gehilfen und Unternehmer zustimmen. Abredungen mit anderen Personen haben keinerlei Rechtskraft und deswegen waren

die angedeuteten Möglichkeiten des Lehrherrn der Mutter gegenüber ohne jede Bedeutung.

Am 20. April, 2 Tage nach der beendeten Lehrzeit des H., legte nun die Firma einen Vertrag zur Unterschrift vor, der besagte, daß H. nur an den Vormittagsstunden tariflich unzulässige spartenweise Kurzarbeit leisten solle. Für diese Leistungen wurden ihm 20 RM. pro Woche in Aussicht gestellt. Der tarifliche Lohn betrug 40 RM. H. verweigerte diese untariflichen Zumutungen und unterschrieb nicht. Die sofort herbeigerufene Mutter, die als gesetzlicher Vertreter des H. in Frage kommt, unterschrieb ebenfalls nicht.

Die Firma ließ nun den H. ohne den unterschriebenen Vertrag 5 Tage als Gehilfe weiter arbeiten und zahlte ihm anstatt des tariflichen Lohnes für 5 Tage nur 20 RM., obwohl H. pro Tag 8 Stunden gearbeitet hatte und für 6 Tage 40 RM. erhalten mußte. Da H. auf sein tarifliches Recht pochte, wurde er am 25. 4. von der Firma fristlos entlassen, u. a. auch deswegen, weil er sich immer noch weigerte, den Vertrag mit vorstehend geschilderten untariflichen Zumutungen zu unterschreiben.

Das Verhalten der Firma führte zu einer Klage vor dem tariflichen Schiedsgericht in Leipzig. Die Klage stützte sich auf die Unzulässigkeit des von der Firma vorgelegten Vertrages, demzufolge auf die unberechtigte fristlose Entlassung und auf einen Anspruch von 1 Woche und 5 Tagen tariflichen Gehilfenlohn. Die Klage vertrat weiter den Standpunkt, daß die Firma, wenn sie den H. nicht beschäftigen konnte, ihn fristgemäß künden mußte. Das hätte, nachdem sie ihn 5 Tage als Gehilfe beschäftigt hatte, frühestens am 1. Mai zum 8. Mai geschehen können. Weil die Kündigung aber nicht am tariflichen Kündigungstage, also Freitag, den 24. April, vorgenommen wurde, vielmehr die Firma den H. erst am Sonnabend, dem 25. April, fristlos entließ, obwohl sich H. zu tariflichen Bedingungen zur Verfügung stellte, kommt kein anderer Kündigungstag in Frage, als er in der Klage vertreten wurde.

Das Schiedsgericht für das Chemigraphengewerbe in Leipzig stellte in seinem Urteil fest, daß solche Abreden und demzufolge solche Verträge, wie sie die Firma dem Kläger vorgelegt hat, untariflich und unzulässig sind. Das Schiedsgericht billigte dem H. aber nur einen Wochenlohn von 40 RM. zu, weil die Firma unbestritten anführen konnte, daß sie einen jungen Mitarbeiter zu dem Kläger geschickt habe und zwar am Donnerstag, dem 23. April, mit der Nachricht, daß, wenn H. nicht zu dem Diktat der Firma arbeiten wollte, er nicht wieder zur Arbeit zu kommen braucht. Das Schiedsgericht Leipzig bewertete die Mission des 20jährigen Mitarbeiters so hoch, indem es sinngemäß anführte, daß dem H. der Wille der Geschäftsleitung dadurch bekannt geworden sei und das bedeutet eben, wenn der Kläger nicht zustimmte, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Auch hier ist schon mit Berechtigung festzustellen, daß dieses Schiedsgericht erst Verträge mit untariflichen Zumutungen für nichtig erklärt und im selben Atemzuge mit seitener „Logik“ ausspricht, daß, wenn sich jemand weigert, solche Verträge zu unterschreiben, doch die Kündigung rechtswirksam erfolgen könnte. — Deshalb erfolgte dann auch nur die Zuerkennung von einer Woche Lohn, weil nach jener Ansicht schon am 23. 4. mit Wirkung für den 24. 4. die Kündigung ausgesprochen worden sei. Die Ansicht des Klägers, daß doch die fristlose Entlassung am 25. 4. und der dabei angeführte Grund viel wichtiger und wesentlicher sei, fand keine Zustimmung.

Gegen das Urteil des Leipziger Schiedsgerichts legten beide Teile beim Reichsschiedsgericht für das Chemigraphengewerbe Berufung ein. Vor Eintritt in die Verhandlung wurde dem Vertreter des Klägers mitgeteilt, daß die Firma die Berufung gegen das Urteil erster Instanz zurückgezogen und damit ihre Verurteilung zu 40 RM. ausdrücklich anerkannt habe. Der Vertreter des Klägers zog seine Berufung nicht zurück, weil ja nun nur noch die zweite Woche Lohn, die das Leipziger Schiedsgericht abgelehnt hatte, zur Entscheidung stehen konnte. Das Reichsschiedsgericht nahm aber von der zurückgezogenen Berufung des Beklagten und der dadurch erfolgten Anerkennung einer Woche Lohn von 40 RM. scheinbar keinerlei Notiz. Dieses Gericht bewertete den von der Firma vorgelegten und mit untariflichen Zumutungen bestückten Vertrag wegen Kurzarbeit einfach für abgeschlossen, obwohl gerade wegen Nichtanerkennung desselben durch den Kläger die fristlose Entlassung erfolgte. Der Beklagte wurde nur zur Zahlung eines Wochenlohnes von 20 RM. verurteilt, und zwar zur Hälfte der Summe, die die Firma durch Zurückziehung ihrer Berufung bereits anerkannt hatte. — —

Was hat nun das Reichsschiedsgericht in diesem Falle getan? Es hat eine ganz ungeheuerliche Unmöglichkeit dadurch zur Tat werden lassen, indem es über eine Sache mit urteilte, die überhaupt nicht mehr vorhanden sein konnte. Das Reichsschiedsgericht hat noch über eine bereits zurückgezogene Berufung ein Urteil gefällt, obwohl die ZPO. ausdrücklich sagt:

„Die Zurücknahme einer Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen.“

Obwohl also die Firma durch Zurücknahme ihrer Berufung die Anerkennung des Urteils aus erster Instanz ausgesprochen hatte, wodurch dieser Streitfall überhaupt nicht mehr existierte und laut obiger Bestimmung der ZPO. rechtlich nicht mehr existieren konnte, hat das Reichsschiedsgericht doch geurteilt und das schon vom Beklagten anerkannte Urteil erster Instanz abgeändert.

Das Reichsschiedsgericht kann sich nicht darauf berufen, daß der Vertreter des Klägers ja seine Berufung nicht zurückgezogen habe und deshalb die ganze Sache noch einmal zur Diskussion stand. Mit nichten, meine Herren, es stand nur noch zur Entscheidung, ob der Kläger Anspruch auf die zweite Woche Lohn hatte, die das Schiedsgericht Leipzig ablehnte. So lautete ja auch der Berufungsantrag des Gehilfenklägers! Nicht um die erste Woche Lohn ging es, der ja durch Urteil erster Instanz bereits zugesprochen war und gegen den sich der Beklagte durch die Zurücknahme seiner Berufung nicht mehr wendete. Nur der Berufungsantrag für die zweite Lohnwoche stand gemäß vorstehenden Sachverhaltes zur Entscheidung und nichts weiter!!!

Sollte man diese Ansicht bestreiten, dann wendet sich gleichzeitig dieses Tun gegen alle Rechtsübung bei den ordentlichen Gerichten, was nur maßloses Befremden auslösen kann. Sollte aber angeführt werden, daß die ZPO. angeblich für die Rechtsübungen der eigenen Schiedsgerichte nicht in Frage kommt, dann wäre das das Gegenteil der Behauptungen, die davon sprechen, daß auch bei den eigenen Schiedsgerichten die prozessualen Vorschriften der ZPO. geachtet werden. Sollte das nachträglich bestritten werden, so wäre das einer der triftigsten Gründe mit, daß derartige verzapfte Einrichtungen mit gebotener Beschleunigung zu verschwinden haben.

Aber es kommen noch mehr Ungeheuerlichkeiten.

Der hier in Frage kommende junge Gehilfe hatte als Lehrling einige Tage gefehlt, die ihn die Firma nacharbeiten ließ, als er schon Gehilfe war. Der für diese Zeit geforderte Gehilfenlohn wurde erst durch Urteil von der Firma anerkannt. Dasselbe Reichsschiedsgericht also, das in seinem Urteil zum Ausdruck bringt, daß der junge Gehilfe zufolge des vorstehend geschilderten Sachverhaltes nur Anspruch auf Kurzarbeiterentlohnung haben soll, spricht im gleichen Atemzug aus, daß für die in die Gehilfenzeit fallenden Nachholstage diesem Gehilfen der entsprechende Betrag unter Zugrundelegung des tariflichen Lohnes von 40 RM. wöchentlich zustehe, und dabei lagen die Geschehnisse zeitlich unmittelbar zusammen. — — —

Zum Schluß macht sich das Urteil noch einer unterfälligen Handlung dadurch schuldig, indem es den von der Firma vorgelegten Kurzarbeitsvertrag, den der Kollege nicht unterschrieb, weil er neben sonstigen untragbaren Verpflichtungen Spartenkurzarbeit enthielt, die nur durch die beiden Kreisvertreter vereinbart werden kann, um Gültigkeit zu erlangen, einfach für zulässig hielt und darauf die ganze Beweisführung aufbaute. Zieht man nur dieses konstruierte Fundament weg, dann fällt neben den anderen Unmöglichkeiten schon durch diesen Umstand die Urteilsbegründung zusammen.

Dem nächsten Fall sehen wir mit großem Interesse entgegen. *Argus.*

Johannes Sassenbach — 65 Jahre alt

Als Johannes Sassenbach vor einiger Zeit von der Redaktion des Internationalen Handwörterbuches des Gewerkschaftswesens, dessen Mitherausgeber er ist, um kurze autobiographische Notizen angegangen wurde, schrieb er in lakonischer



Kürze: Geboren 1866 im Bergischen Land. Nacheinander und nebeneinander: Sattlerlehrling, Sattlergeselle, Handwerksbursche, Geschäftsführer einer Produktionsgenossenschaft von Militärsattlern, Vorsitzender des Sattlerverbandes, Internationaler Sekretär der Sattler, Geschäftsführer der Gewerkschaftshaus G. m. b. H., Berlin, Mitglied der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften, Verlagsbuchhändler, Vorsitzender des 1. sozialistischen Akademiker-Kongresses, Reichstagskandidat in Kyritz (an der Knatter!), Stadtverordneter und Stadtrat in Berlin, Vorsitzender der Volkshochschule Groß-Berlin, Sozialattaché an der deutschen Gesandtschaft in Rom, Sekretär,

später Generalsekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Dies alles und noch einiges mehr, nebeneinander und nacheinander, im Verlauf einer mehr als 45jährigen öffentlichen Wirksamkeit! Und, was Sassenbach auch immer war und tat, das war und tat er ganz, niemals halb. Nichts ist ihm, dem man oft ein wenig spöttisch, Pedanterie nachsagt, so verhaßt, als großspuriger Dilettantismus. Er selber lächelt ab und zu über seine peinliche Genauigkeit in allen großen Dingen seiner öffentlichen und gewerkschaftlichen Tätigkeit sowohl, als auch in den kleinsten persönlichen Angelegenheiten. Ob Sassenbach als Gewerkschaftsfunktionär und -führer tätig war oder als Kommunalpolitiker oder in diplomatischen Diensten des Reiches, ob er als Verleger schöngestiger Literatur — er hat z. B. als erster Verleger Herbert Eulenberg und Arno Holz gedruckt — oder auch als Organisator von Kunst-, Möbel- und Bücherausstellungen für die Arbeiterschaft wirkte, er nahm seine Aufgabe jedesmal nicht nur ernst, er führte sie auch durch. Wenn der 1. sozialistische Akademiker-Kongreß den Sattler und Gewerkschafter Sassenbach zum Vorsitzenden wählte, so war das nicht eine schöne Geste an die Handarbeiterschaft, sondern die Anerkennung der geistesgeschichtlichen Bedeutung, die Sassenbach verkörperte. Er war auch ein eifriger und gewissenhafter Sammler, insbesondere der gewerkschaftlichen Literatur. Seine große Bibliothek hat er dem Berliner Gewerkschaftshaus zur Verfügung gestellt. Sie wird zur Zeit vom Ortsausschuß des ADGB. neu geordnet und soll als Studienbibliothek der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Auf welchem Gebiete auch immer Sassenbach sich betätigte, im Mittelpunkt seines Lebens stand die Gewerkschaftsbewegung. Sie war und blieb der Mutterboden in dem seine Persönlichkeit zutiefst verwurzelt war. Sein besonderes Interesse lag dabei auf dem Gebiete der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit. Auf seinen Antrag hin beschloß der Kölner Gewerkschaftskongreß 1905 die Errichtung von gewerkschaftlichen Unterrichtskursen durch die Generalkommission. Und wenn sich das gewerkschaftliche Bildungswesen zu hoher Blüte entfaltet hat, so hat Sassenbach an dieser Entwicklung einen großen Anteil. 1923 wurde er zum Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes gewählt. Er besaß neben seinen großen Sprachkenntnissen auch die beste Kenntnis der Verhältnisse in den Gewerkschaftsbewegungen in den europäischen und überseeischen Ländern und war bekannt als kluger, taktvoller Organisator, der zu handeln versteht. Er stand dann einige Jahre als Generalsekretär des Bundes — bis 1930 an der Spitze der internationalen Gewerkschaftsbewegung. Erst der Stockholmer Gewerkschaftskongreß entließ ihn auf seinen dringenden Wunsch aus dem hauptamtlichen Gewerkschaftsdienst. Johannes Sassenbach lebt jetzt in Frankfurt a. M. Am 12. Oktober vollendete er das 65. Lebensjahr. Wir grüßen den alten Freund und Mitkämpfer! Möge seine noch frische und ungebrochene Arbeitskraft, sein kluger Rat, der deutschen und internationalen Gewerkschaftsbewegung noch viele Jahre erhalten bleiben!

Den Toten zum Gedächtnis!

1931.

† Am 2. Juli in Nürnberg Johann Dietsch, Chemigraph aus Uffenheim, 51 J. alt, an Herzleiden, krank 1 J. und 4 M. — Eingetr. in Nürnberg am 4. Juni 1922 (vorher im Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands seit 15. März 1922).

† Am 30. Juli in Wuppertal-Barmen Adolf Lutze, Steindrucker aus Grone b. Göttingen, 65 J. alt, an Schlaganfall, krank 12 Wochen. — Eingetreten in Eiberfeld am 6. April 1919.

† Am 15. August in Berlin Albert Kettel, Steindrucker aus Hannover, 49 J. alt, an Lungentuberkulose und Blutsturz. — Eingetr. in Stettin am 26. Januar 1913.

† Am 20. August in Leipzig Ernst Schindler, Steindrucker aus Selberhausen, 64 J. alt, plötzlich an Herzschlag. — Eingetr. in Leipzig am 22. Dezember 1918.

† Am 20. August in Magdeburg Carl Schön, Steindrucker aus Deltzsch, 65 J. alt, an Altersschwäche. — Eingetr. in Magdeburg am 31. August 1919.

† Am 24. August in Köln a. Rh. Andreas Müller, Lithograph aus Köln a. Rh., 81 J. alt, an Altersschwäche, Invalide seit 3. Februar 1924. — Eingetr. in Köln a. Rh. am 1. Januar 1893.

† Am 26. August in Nürnberg Daniel Kehr, Steindrucker aus Nürnberg, 75 J. alt, an Herzleiden, krank 1 J. und 8 M. — Eingetr. in Nürnberg am 27. Februar 1921 (vorher Mitglied im Zentralverband der Angestellten seit 1. September 1920).

† Am 28. August in Detmold Reinhold Klaus, Lithograph aus Detmold, 27 J. alt, an Wundstarre, krank 1 W. — Eingetr. in Detmold am 28. April 1929.

† Am 29. August in Gera i. Th. Fritz Kretschmar, Steindrucker aus Gera, 34 Jahre alt, an Lungenleiden, krank 48 W. — Eingetr. in Gera in Thüringen am 10. Oktober 1920.

† Am 6. September in Köln a. Rh. Fritz Schäfer, Steindrucker aus Gelstenbeck, 61 J. alt, infolge einer Magenkrebsoperation, Invalide seit 10. Mai 1931. — Eingetr. in Rheydt am 7. November 1898.

† Am 7. September in Iserlohn i. W. Ludwig Kirchhoff, Steindrucker aus Iserlohn, 37 J. alt, an Lungentuberkulose, Invalide seit 16. September 1928. — Eingetr. in Iserlohn i. W. am 3. November 1912.

† Am 9. September in Leipzig Hermann Wolfram, Steindrucker aus Leipzig, 67 J. alt, an Herzleiden, krank zirka 3 J. — Eingetr. in Leipzig am 22. Juli 1923 (vorher Mitglied im Zentralverband der Angestellten seit 1. Januar 1919).

† Am 16. September in Leipzig Otto Kelsch, Steindrucker aus Oranienbaum Kr. Dessau, 75 J. alt, an Alterserscheinungen, Invalide seit 22. Mai 1927. — Eingetr. in Leipzig am 1. Januar 1893.

† Am 17. September in Leipzig Felix Krapf, Lithograph aus Leipzig-Plagwitz, 67 J. alt, an Altersschwäche, krank 36 W. und 4 T. — Eingetreten in Leipzig am 24. November 1918.

† Am 19. September in München Josef Baumann, Steindrucker aus Wallersdorf Bez. A. Neuburg, 65 J. alt, an Leberkrebs, Invalide seit 15. Februar 1931. — Eingetr. in München am 1. Januar 1893.

Ehre ihrem Andenken!

Zur öff. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Befügung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Namen, Geburts- und -jahr) mitteilen. Der Vorstandsvorsitzende.